



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.5.2003
SEK(2003) 531 endgültig

Entwurf

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

- Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft -
(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Anhang XIII des EWR-Abkommens enthält besondere Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den EWR-/EFTA-Staaten im Bereich Verkehr.
2. Mit dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses soll Anhang XIII geändert werden, um die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich auszuweiten. Er sieht einen Rahmen für die Zusammenarbeit vor und legt die Modalitäten der uneingeschränkten Beteiligung der EFTA/EWR-Staaten an der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs fest.
 - **32002 R 1406**: Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).
3. Bei der Annahme des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sollte eine gemeinsame Erklärung angenommen werden, die es möglich macht, Vertreter der EWR/EFTA-Staaten als Beobachter zu den Sitzungen des Verwaltungsrats dieser Agentur zu senden.
4. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen legt der Rat auf Vorschlag der Kommission den Standpunkt der Gemeinschaft zu solchen Beschlüssen fest.
5. Der Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird dem Rat zur Genehmigung vorgelegt. Die Kommission hofft, den Standpunkt der Gemeinschaft im Juni 2003 im Gemeinsamen EWR-Ausschuss darlegen zu können.

Entwurf

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ...¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs² hat zum Ziel, ein hohes, gleichmäßiges und effizientes Niveau der Seeverkehrssicherheit zu gewährleisten und die Verschmutzung durch Schiffe innerhalb der Gemeinschaft zu verhindern.
- (3) Die Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs können das Niveau der Seeverkehrssicherheit beeinflussen und die Verschmutzung durch Schiffe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verhindern.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 ist somit in das Abkommen aufzunehmen, um die uneingeschränkte Beteiligung der EFTA-Staaten an der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs zu gewährleisten -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XIII des Abkommens wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

¹ ABl. L ...

² ABl. L 208 vom 5.8.2000, S. 1.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt. Ein Bestehen erfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt].

ANHANG

zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. [...]

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 56n (Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes eingefügt:

"56o. **32002 R 1406**: Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

(a) Soweit unten nicht anders angegeben und unbeschadet der Bestimmungen von Protokoll 1 des Abkommens bezeichnet der Begriff "Mitgliedstaat(en)" in der Verordnung zusätzlich zu seiner Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten. Es gilt Abschnitt 11 von Protokoll 1.

(b) Dem Artikel 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"In Bezug auf die EFTA-Staaten wird die Agentur gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde oder den Ständigen Ausschuss bei der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben unterstützen."

(c) Dem Artikel 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"4. Wurde der Kontrollbesuch in einem EFTA-Staat durchgeführt, sendet die Agentur den Bericht auch an die EFTA-Überwachungsbehörde."

(d) In Artikel 4 Absatz 1 wird Folgendes angefügt:

"Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt im Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung auch für alle die EFTA-Staaten betreffenden Dokumente der Agentur."

(e) Dem Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

"4. In Abweichung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die ihre vollen staatsbürgerlichen Rechte genießen, vom Exekutivdirektor der Agentur unter Vertrag genommen werden."

(f) Dem Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

"Die EFTA-Staaten wenden auf die Agentur und deren Personal das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sowie die auf der Grundlage des Protokolls erlassenen Vorschriften an."

- (g) In Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) werden die Worte "dem Rat und der Kommission" durch "dem Rat, der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde" ersetzt."
- (h) Dem Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt:
- "5. Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an den Arbeiten des Verwaltungsrats und haben innerhalb des Verwaltungsrats die gleichen Rechte und Pflichten wie die EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Wahlrechts."
- (i) Dem Artikel 18 wird folgender Absatz angefügt:
- "7. Die EFTA-Staaten beteiligen sich an den unter Buchstabe a) genannten finanziellen Beitrag der Gemeinschaft. Zu diesem Zweck sind die Bestimmungen in Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) und Protokoll 32 des Abkommens entsprechend anzuwenden."
- (j) Dem Artikel 22 Absatz 3 wird Folgendes angefügt:
- "Die Kommission wird die Bewertungsergebnisse und die Empfehlungen ebenfalls an den Ständigen Ausschuss zwecks Verteilung an die EFTA-Staaten weiterleiten." "

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS

Bei der Annahme des Beschlusses Nr. .../2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ist auch folgende gemeinsame Erklärung anzunehmen:

Gemeinsame Erklärung zur Aufnahme in das angenommene Sitzungsprotokoll über den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Aufnahme von Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 in das Abkommen

"Nach der Annahme des vorliegenden Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses und bis zu seinem Inkrafttreten kann der Verwaltungsrat der Agentur beschließen, Vertreter der EFTA-Staaten als Beobachter zu seinen Sitzungen einzuladen."